

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Mdb ABGESTUFTES DORFGEBIET (§ 1 ABS. 4 u 5 SOWIE § 5 BAU NVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL)
TALSEITIGE TRAUFHÖHE MAX 6,00 M ÜBER KÜNFTIGEM GELÄNDE, SATTELDACH DN 30°-45°, EINDECKUNG MIT NATURROTEN ZIEGELN.
BEI EINGESCHÖSSIGER BAUWEISE AUCH WALMDACH MÖGLICH.
TALSEITIGE TRAUFHÖHE MAX 3,50M ÜBER KÜNFTIGEM GELÄNDE.
- 0,4 GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 17 BAU NVO)
- 0,8 GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 17 BAU NVO)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ⇄ FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- ||||||| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 ABS 7 BBAUG)
- GA/ST EMPFOHLENER STANDORT FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE, SOWIE ZUGEHÖRIGE NEBENRÄUME, DACHFORM WIE WOHNHÄUS.
- 15 | 5,5 | 0,5 FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- u. FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN
5,5 M FAHRBAHN
1,5 M GEHWEG
0,5 M SCHUTZSTREIFEN
GLEICHZEITIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS 1 NR 11 B BAU G)
- △ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMSPANNSTATION)
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- Z B 1831 FLURNUMMERN
- 30 HÖHENLINIE ÜBER NN
- Z B GALGENBERG NAME DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ▨ BESTEHENDE WOHN- u. NEBENGEBAUDE

2. FÜR DIE HINWEISE

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 3.1 DAS BAUGEBIET WIRD IM SINNE VON § 1 ABS. 4 u 5 SOWIE § 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ABGESTUFTES MD- GEBIET FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND:
- SONSTIGE WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- u. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE
- KLEINSIEDLUNGEN UND LAND- FORSTWIRTSCHAFTLICHE NEBEN- ERWERBSTELLEN
- EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- u. SPEISEWIRTSCHAFTEN
- HANDWERKS- u. WERKSTÄTTEN DIE DER VERSORUNG DER BEWÖHNER DES GEBIETES DIENEN
- SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
- ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
UNZULÄSSIG SIND:
- MASSENTIERHALTUNG
- GROSSVIEHSTÄLLE
- SCHWEINEMAST- u. ZUCHTSTÄLLE
- GETREIDETROCKENANLAGEN u. SILOS
- 3.2 ENTFALLT
- 3.3 PFLANZGEBOTE:
AUF JE 150 M² FREIE NATURFLÄCHE EINES JEDEN BAU- GRUNDSTÜCKES IST EIN GROSSKRONIGER (HOCHSTÄMMIGER NUTZ- ODER ZIERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE EINFRIEDUNGEN SIND MIT LANDSCHAFTSGERECHTEN STRÄUCH. ZU HINTERPFLANZEN.
- 3.4 KNIESTÖCKE SIND BIS MAX 25CM ZULÄSSIG.
- 3.5 AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IM RAHMEN DER BAU- ORDNUNG ZULÄSSIG. ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN AB DN 40° ZULÄSSIG.
- 3.6 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH FERTIGSTELLUNG ZU VERPUTZEN UND ZU STREICHEN.
- 3.7 EINFRIEDUNGEN:
ALS HÖCHSTGRENZE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNG WIRD 1,20M ÜBER OK GEHWEG FESTGELEGT. DIE EINFRIEDUNG IST MIT SENKRECHTEN HÖLZLATTEN AUSZUFÜHREN. AN DEN ÜBRIGEN GRENZEN SIND MASCHENDRAHTZAUNE MAX 1,30M HOCH ZULÄSSIG. DIE MASCHENDRAHTZAUNE SIND ZU HINTER- PFLANZEN.
- 3.8 DIE ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN KÖNNEN WEITERHIN GENUTZT WERDEN. GEWISSE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH AUSBRINGEN VON JAUCHE, MIST UND PFLANZEN- SCHUTZMITTELN SIND MÖGLICH.
- 3.9 NEBENGEBAUDE SIND IM SINNE DES § 14 u 23 BAU NVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG. IHRE FLÄCHE DARF 20 QM NICHT ÜBERSCHREITEN, WOBEI EIN RECHTECKIGES FORMAT IM VERHÄLTNISS VON ETWA 2:3 ZU WÄHLEN IST. GRENZABSTAND ZU DEN NACHBARN 3,00M. VERKLEIDUNG DER GEBÄUDE MÖGLICH MIT SENKRECHTER HÖLZVERSCHALUNG. BEI GEBÄUDEBREITEN ÜBER 2,50M IST ALS DACHFORM DAS SATTELDACH MIT EINER DACH- NEIGUNG VON 30° ZU WÄHLEN, GEBÄUDE MIT GERINGERER BREITE KÖNNEN MIT EINEM PULTDACH VERSEHEN WERDEN, JEDOCH MIT EINER DACHNEIGUNG DIE EINE EINDECKUNG MIT ZIEGELN (NATURROT OD. ROTBRAUN) MÖGLICH MACHT. DIE TRAU- F- HÖHE DARF DAS MASS VON 2,30M ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN. FÜR NEBENGEBAUDE INNER- HALB DER BAUGRENZEN GELTEN DIE GESTALTUNGSRICHT- LINIEN WIE FÜR GARAGEN.

1. DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM **12.08.1985** DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. (§ 2 ABS 1 B BAU G)

HAMMELBURG, DEN **31.03.1987**

 Farty (HARTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2A ABS 6 B BAU G VOM **02.02.1987** BIS **02.03.1987** BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.


HAMMELBURG, DEN **31.03.1987**

 Farty (HARTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

3. DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM **16.03.1987** DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 B BAU G ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG DEN **31.03.1987**

 Farty (HARTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

4. GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES
 Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom **14.07.1987** Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 2 der VO vom 06. Juli 1982 (GVL S. 450) genehmigt.
 Bad Kissingen, den **14.07.1987**
 Landratsamt
 I.A.
 Fleischner, 1988


5. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM **16.05.1987** BEI DER STADTVERWALTUNG § 12 SATZ 1 B BAU G ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM **16.05.1987** ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. WERDEN DER BE- BAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 B BAU G RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN **20.05.1987**

 Farty (HARTUNG)
 1. BÜRGERMEISTER

„GALGENBERG“
 BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG
 STADTTEIL DIEBACH
 M. 1:1000
 HAMMELBURG, DEN 23.09.1986
 GEANDERT: 31.03.1987

 HERBERT HERGET
 Dipl.-Ing. (FH)
 DALBERGSTR. 44, TEL. 09732/5878
 8783 HAMMELBURG